

Kündungsverzicht bei Abmahnung in der Wartezeit gemäß § 1 Kündigungsschutzgesetz

Mit dem Ausspruch einer Abmahnung verzichtet der Arbeitgeber auch in der Wartezeit regelmäßig auf das Recht, aus den in der Abmahnung genannten Gründen zu kündigen. Kündigt der Arbeitgeber in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Abmahnung, spricht dies für eine Kündigung aus den in der Abmahnung angegebenen Gründen. Daher muss der Arbeitgeber auch bei Kündigungen in der Wartezeit darauf achten, dass er nicht aus den selben Gründen kündigt, aus denen er vorher abgemahnt hat und zwar obwohl eine Wartezeitkündigung keines Grundes bedarf und eigentlich nur bei Verstoß gegen das Schikane- und Willkürverbot unwirksam ist (BAG Urteil vom 13.12.2007, 6 a ZR 145/07).

RAin Dr. Caroline Gebhardt
Rechtanwälte JR Gebhardt und Kollegen
www.gebhardt-und-kollegen.de

